



Sächsischer Wander- und Bergsportverband e. V.

Hygienekonzept des Sächsischen Wander- und Bergsportverbandes e.V. für Wanderungen* (Stand 12.05.2021)

Verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen:

.....

Maßgeblich für alle nachfolgend genannten Regelungen ist die durch das Robert- Koch-Institut für den jeweiligen Land-/Stadtkreis unter www.rki.de/inzidenzen veröffentlichte Zahl an Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.

Inzidenz > 100:

Bei **Überschreitung** des Schwellenwertes 100 der Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen in den jeweiligen Landkreisen / kreisfreien Städten gelten ab dem übernächsten Tag die Regelungen des Bundesinfektionsschutzgesetzes. Es ist nur noch folgender Sportbetrieb gestattet:

- kontaktlose Ausübung von individuellem Sport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands im Freien so, dass das Abstandsgebot von 1,50 m eingehalten wird

Inzidenz ≤ 100:

Bei **Unterschreitung** des Schwellenwertes 100 der Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen in den jeweiligen Landkreisen / kreisfreien Städten gelten ab dem übernächsten Tag die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO). Hierfür gibt der Landkreis / die kreisfreie Stadt bekannt, ab welchem Tag die neuen Regeln gelten.

Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art im Außenbereich sind dann zulässig. Die Teilnehmerzahl ist auf max. 10 begrenzt. Es gelten folgende zusätzliche Forderungen:

- **Erfassung der Kontaktdaten** zur Nachverfolgung. Erforderlich sind Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Anschrift. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Aushändigung an die zuständigen Behörden verarbeitet werden und sind vier Wochen nach der Erhebung zu löschen. Eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ist auszuschließen
- **Tagesaktueller negativer Corona-Test.** Zulässig sind Schnelltests, die durch fachkundig geschultes Personal vorgenommen wurden (z. B. Testzentren) bzw. Selbsttests, die unter Aufsicht des verantwortlichen Wanderleiters durchgeführt wurden (Dokumentation des Testergebnisses mit Formblatt nach Anlage 1 oder 2 SächsCoronaSchVO). Zwischen Test und Ende der Wanderung dürfen max. 24 Stunden vergehen. Die Testpflicht gilt nicht für Personen, die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen, die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind für sechs Monate ab Genesung oder die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind. Zur Nachweisführung sind Test-

oder Impfbescheinigungen gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original mitzuführen.

Die individuelle Sportausübung ist wie bei Inzidenzen > 100 möglich.

Ausnahmeregelungen:

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 8. Mai 2021 eine Verordnung zur **Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen** von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erlassen. In § 6 ist bestimmt, dass die Einschränkungen im Infektionsschutzgesetz für die kontaktlose Ausübung von Individualsportarten für geimpfte oder genesene Personen wegfallen.

Anforderung	Umsetzung
Der Mindestabstand von 1,5 m ist grundsätzlich zwischen allen Teilnehmenden zu wahren.	Im Rahmen der Wanderung wird auf die Einhaltung des Mindestabstandes geachtet.
Dem häufigen Händewaschen und ggf. Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.	Waschmöglichkeiten werden im Rahmen des Möglichen während der Wanderung genutzt. Teilnehmende werden darauf hingewiesen, Seife bzw. Desinfektionsmittel mitzubringen.
Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten.	Entsprechender Hinweis wird zu Beginn der Wanderung erteilt.
Verpflegung ausschließlich individuell oder unter Zuhilfenahme lokaler Gastronomiebetriebe (außer Haus oder Außengastronomie)	Entsprechender Hinweis wird bereits bei der Planung der Wanderung berücksichtigt und den Teilnehmern im Vorfeld mitgeteilt.
Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske im ÖPNV und beim In-Empfang-Nehmen von Speisen und Getränken im Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten / Imbissen	Entsprechender Hinweis wird zu Beginn der Wanderung erteilt.

Wir achten darauf, dass Gegenstände nicht gemeinsam benutzt oder von Hand zu Hand weitergegeben werden. Unmittelbar vor Beginn der Sportveranstaltung werden alle Teilnehmenden über das Hygienekonzept informiert.

* Das Hygienekonzept gilt als Richtlinie. Da die derzeitigen Regelungen häufigen Änderungen unterliegen, sollten sie auf jeden Fall ob ihrer aktuellen Gültigkeit überprüft werden.